



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 21. Juli 2014

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-29.pdf>)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management (IISM) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-11.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management (IISM) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-59.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management (IISM) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-45.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management (IISM) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-59.pdf>)

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang.....	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	3
§ 32 entfällt.....	4
II. Masterprüfung	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung.....	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	5
§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	6
§ 36 entfällt.....	6
§ 37 entfällt.....	6
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	6
§ 38 Studienvoraussetzungen.....	6
§ 39 Ziele des Studiums	6
§ 40 Struktur des Studiums	7
IV. Schlussbestimmungen.....	8
§ 41 In-Kraft-Treten	8
Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in dem Masterstudiengang International Information Systems Management.....	9
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang International Information Systems Management.....	13

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang International Information Systems Management.

(2) Der Masterstudiengang International Information Systems Management ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in International Information Systems Management oder einem verwandten, inhaltlich gleichwertigen Bachelorstudiengang mit mindestens 210 ECTS-Punkten aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30

Studiendauer und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beträgt drei Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 90 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudiendauer beträgt fünf Fachsemester.

§ 31

Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Bachelorstudiengänge im Sinne des § 5 APO und der §§ 29, 33 dieser StuFPO sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, alle Studiengänge der Informatik, der Studiengang Wirtschaftsinformatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 32
entfällt

II.
Masterprüfung

§ 33
Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang International Information Systems Management setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Fachsemestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang International Information Systems Management setzt alternativ zu Abs. 1 einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Fachsemestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem verwandten Studiengang mit einem Anteil von Modulen des International Information Systems Management von mind. 18 ECTS-Punkten, der Wirtschaftsinformatik von mind. 30 ECTS-Punkten und der Betriebswirtschaftslehre von mind. 24 ECTS-Punkten voraus.

(3) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang^{*)} International Information Systems Management ist auch dann möglich, wenn ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem verwandten Studiengang oder in einem Studiengang im gleichen Studienfach (bei weniger als 210 ECTS-Punkten) vorliegt. ²In diesem Fall müssen einschließlich der Anerkennungen gemäß § 6 Module des International Information Systems Management im Umfang von mind. 18 ECTS-Punkten, der Wirtschaftsinformatik von mind. 30 ECTS-Punkten, der Betriebswirtschaftslehre von mind. 24 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird auch dann erteilt, wenn die Summe der ECTS-Punkte aus den gemäß Satz 2 nachzuweisenden Fächern insgesamt um höchstens 30 ECTS-Punkte unterschritten wird, wobei ein Ausgleich der ECTS-Punkte zwischen den einzelnen Fächern nicht möglich ist. ⁴Die zum Erreichen des Masterniveaus (bestehend aus Bachelorstudiengang, Anerkennungen und Masterstudiengang) von 300 ECTS-Punkten fehlenden ECTS-Punkte sind rechtzeitig vor Abschluss des Masterstudiengangs zu erbringen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen, werden mit der Auflage zugelassen, dass fehlende Kompetenzen spätestens am Ende der Höchststudienzeit

^{*)}redaktionell berichtet am 17.09.2014/Abt. II-vk

nachzuweisen sind. ²Im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang wird hierzu im Einzelfall festgelegt, dass bestimmte Module des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung zu absolvieren sind.

³Im Falle einer Einschreibung vor Abschluss des qualifizierenden Studiengangs gemäß Abs. 5 werden die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen festgelegt, sobald sämtliche im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erbrachten Leistungen nachgewiesen sind.

⁴Hinsichtlich der Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen, die im Rahmen von Auflagen abzulegen sind, gilt § 11 Abs. 3 APO. ⁵Die Modulnoten der im Rahmen der Auflagen zu absolvierenden Module werden bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den gemäß Abs. 1 oder 2 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudiengang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Masterstudiengang International Information Systems Management mindestens 30 ECTS-Punkte in der Masterprüfung.

§ 34

Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums International Information Systems Management. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich dem Bereich des International Information Systems Management entnommen ist.

(2) ¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33% aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet entweder vor oder nach Bewertung der Masterarbeit statt. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht.

§ 36

entfällt

§ 37

entfällt

III.

Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38

Studienvoraussetzungen

Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Kenntnisse in den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch erwartet.

§ 39

Ziele des Studiums

(1) ¹Gegenstand des International Information Systems Management ist das internationale Management von IT und von Informationssystemen. ²Durch das Masterstudium des International Information Systems Management soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesem Bereich auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu

erbringen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten des International Information Systems Management, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen des International Information Systems Managements besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

(4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches International Information Systems Management erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 40

Struktur des Studiums

(1) Der Masterstudiengang International Information Systems Management setzt grundsätzlich ein qualifizierendes Studium in International Information Systems Management mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten voraus.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiums International Information Systems Management werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in sechs Modulgruppen erworben. ²Diese lauten wie folgt:

A1: International Information Systems Management

A2: Wirtschaftsinformatik

A3: Betriebswirtschaftslehre

A4: Seminare

A5: Praktikum im Internationalen Kontext

A6: Masterarbeit.

(3) Innerhalb der Modulgruppe A1 werden die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in International Information Systems Management vertieft und verbreitert.

(4) Die Modulgruppe A2 bietet umfangreiche Spezialisierungsmöglichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.

(5) In der Modulgruppe A3 werden Module der Betriebswirtschaftslehre gewählt, soweit sie nicht in A1 vorkommen.

(6) ¹Die Modulgruppe A4 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische Fragestellungen verschiedener Teilgebiete der International Information Systems Management und der Wirtschaftsinformatik vorgestellt und diskutiert.

(7) In der Modulgruppe A5 wird ein betriebliches Praktikum im internationalen Kontext absolviert.

(8) Die Modulgruppe A6 dient der selbstständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppe International Information Systems Management oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in dem Masterstudiengang International Information Systems Management

1. ¹Im Masterstudiengang International Information Systems Management beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS- Punkte. ²Der Masterstudiengang International Information Systems Management beinhaltet sechs Modulgruppen. ³Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen. ⁵Es sind die Modulgruppen A1 bis A6 zu wählen. ⁶In den Modulgruppen A1, A2 und A3 sind Module im Gesamtumfang von 42 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

	Modulgruppe	ECTS
A1	International Information Systems Management	18–30
A2	Wirtschaftsinformatik	6–18
A3	Betriebswirtschaftslehre	0–12
A4	Seminare	6
A5	Praktikum	12
A6	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30

2. Im Folgenden sind Module, bei denen für die Zulassung zur Modulprüfung eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI vorausgesetzt wird, in der Spalte rT gekennzeichnet.

2.1 In der Modulgruppe A1 International Information Systems Management sind 18–30 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
Modulgruppe A1: 18–30 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL- ITCHANGE-M	Management IT-bedingter Veränderungen	6	Klausur 90 Minuten	

SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-OSN-M	Projekt zu Online Social Networks	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
EESYS-BIA-M	Business Intelligence & Analytics	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-P-BIRES-M	Projekt Business Intelligence for Renewable Energy Systems	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	X
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

2.2 In der Modulgruppe A2 Wirtschaftsinformatik sind 6 bis 18 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
Modulgruppe A2: 6 bis 18 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand-Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS- P-SGDA-M	Projekt Smart Grid Data Analytics	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	X
EESYS-DDS-M	Data-driven Decision Support	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-DAE-M	Data Analytics in der Energieinformatik	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	6	Klausur 90 Minuten	

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

2.3 ¹In der Modulgruppe A3 Betriebswirtschaftslehre sind weitere Module aus dem Modulangebot Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbar. ²Hinsichtlich der abzulegenden Prüfungen gilt die Prüfungs- und Studienordnung, die für diesen Studiengang Anwendung findet. ³Einen Überblick über das konkrete Angebot bietet das Modulhandbuch für den Masterstudiengang International Information Systems Management.

2.4 ¹In der Modulgruppe A4 Seminare sind 2 Module (Seminare) im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten (2 SWS) zu absolvieren. ²Die Seminarthemen sind aus den Fächergruppen International Information Systems Management und Wirtschaftsinformatik zu wählen. ³Die Modulprüfung in jedem Modul wird durch eine schriftliche Hausarbeit sowie ein Referat erbracht. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den gewählten Seminaren gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

2.5 Modulgruppe A 5 Praktikum:

2.5.1 ¹Im Verlauf des Masterstudiums ist als Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ein mindestens viermonatiges betriebliches Praktikum in Vollzeit im internationalen Kontext zu absolvieren. ²Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen gemäß § 39 Abs. 1 entsprochen wird. Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Praktikumsplatz im Ausland selbst.

2.5.2 ¹Das fachspezifische, auf das dem International Information Systems Management entsprechende Berufsfeld ausgerichtete Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens vier Monaten ist im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland abzuleisten und bleibt unbenotet. ²Das Praktikum kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft geleistet werden. ³Das Praktikum kann in höchstens zwei Teilabschnitten absolviert werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer sein als ein Monat. ⁴Der Nachweis des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, sowie durch einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 4 DIN-A4-Seiten zu erbringen. ⁵Zeugnis und Bericht sind zusammen beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

2.5.3 ¹Wurde im Vorstudium bereits ein mindestens viermonatiges Praktikum im internationalen Kontext gemäß den hier beschriebenen Vorgaben absolviert, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die den Verzicht auf das Praktikum ermöglicht. ²Dies bedingt jedoch, dass die durch das Praktikum zu erbringenden 12 ECTS-Punkte durch universitätseigene Module des Masterstudiums IISM (Modulgruppe A1 oder A2) gemäß Einzelfestlegung des Prüfungsausschusses zu erbringen sind. ³Die Studierenden haben insofern ein Vorschlagsrecht.

2.5.4 ¹In Fällen, in denen das Praktikum eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die den Verzicht

auf das Praktikum ermöglicht. ²Dies bedingt jedoch, dass die eigentlich durch das Praktikum zu erbringenden 12 ECTS-Punkte durch universitätseigene Module des Masterstudiums IISM (Modulgruppe A1 oder A2) gemäß Einzelfestlegung des Prüfungsausschusses zu erbringen sind. ³Die Studierenden haben insofern ein Vorschlagsrecht.

2.6 ¹In der Modulgruppe A6 Masterarbeit ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu absolvieren. ²Die Modulprüfung wird durch eine schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

3. ¹Weitere Informationen zu den Modulen der Modulgruppen A1, A2 und A3 sowie das konkrete Angebot an Modulen in den weiteren Modulgruppen, die zugehörigen Modulprüfungen und Prüfungsmodalitäten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Modulhandbuch zum Masterstudiengang International Information Systems Management bekannt gegeben. ²Das Modulhandbuch regelt detailliert die Inhalte einzelner Module, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module. ³Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Sommersemesters das Modulhandbuch für das kommende Studienjahr. ⁴Das Modulhandbuch wird nach Verabschiedung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁵Darüber hinaus gewährleistet der Prüfungsausschuss die Kontinuität sowie ein hinreichendes Angebot in den Modulgruppen.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang International Information Systems Management

¹Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

- a) Fächer der Fächergruppe International Information Systems Management:
 - Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
 - Soziale Netzwerke,
 - Industrielle Informationssysteme,
 - Energieeffiziente Systeme,
 - Informationssystemmanagement
- b) Fächer der Fächergruppen:
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Angewandte Informatik,
 - Informatik oder
 - Betriebswirtschaftslehre.

²Bei b) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfkandidatin bzw. des Prüfkandidaten durch den Prüfungsausschuss. ³Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur International Information Systems Management aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2014.

Bamberg, 21. Juli 2014

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 21. Juli 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juli 2014.